

**Beschluss** Fortführung des Fonds zur Unterstützung von Wahlkämpfen („Solifonds“)

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 27.01.2018  
Tagesordnungspunkt: H Haushalt

- 1 1. Der 2010 durch BDK-Beschluss eingerichtete Fonds zur Unterstützung von  
2 Wahlkämpfen und  
3 Volksentscheiden („Solifonds“) hat sich bewährt und wird weitergeführt.
- 3 2. Der Solifonds speist sich aus einem Anteil von 2% an den staatlichen Mitteln,  
4 die vom  
5 Bundesverband an die Landesverbände ausgeschüttet werden.
- 5 3. Die Verwaltung des Solifonds erfolgt durch das in der Satzung dafür  
6 vorgesehene  
7 Gremium; es wird ein jährlicher Bericht über die Verwendung der Mittel  
8 vorgelegt.
- 7 4. Der Fonds wird vom Bundesverband buchhalterisch verwaltet und als  
8 eigener Posten in  
9 seinem Jahresabschluss ausgewiesen. Dies gilt für alle Zweige dieses Fonds  
10 (zur Zeit:  
11 Weiterbildungsfonds).
- 10 5. Anträge für die Unterstützung können von Landesverbänden und dem  
11 Bundesverband in  
12 folgenden Fällen gestellt werden:
  - 13 1. für Wahlkämpfe von Landesverbänden ohne Landtagsfraktion
  - 14 2. für Wahlkämpfe von anderen Landesverbänden in begründeten  
15 Ausnahmefällen
  - 16 3. für Volksentscheide auf Landesebene, wenn diese eine  
17 hinreichende  
18 Erfolgsaussicht und eine bundesweite Bedeutung haben
  - 19 4. zur einmaligen Unterstützung beim Erhalt wichtiger Strukturen in  
20 Landesverbänden  
21 ohne Landtagsfraktion
  - 22 5. zur einmaligen Finanzierung oder Co-Finanzierung von Projekten,  
die der Partei  
zur Vorbereitung und Unterstützung in Wahlkämpfen dienen.
- 20 6. Das in der Satzung dafür vorgesehene Gremium entscheidet über Anträge  
21 nach Vorlage  
einer aktuellen mittelfristigen Finanzplanung inklusive

(Wahlkampf-)Haushaltsplanung  
der zu unterstützenden Gliederung.

- 22
- 23 7. Das in der Satzung dafür vorgesehene Gremium entscheidet, ob und in  
24 welcher Höhe ein  
Teil der Unterstützung als Darlehen gewährt wird.
- 25 8. Der Solifonds, sowie seine Verwaltungs- und Vergabeverfahren werden nach  
26 fünf Jahren  
evaluiert und für die BDK ausgewertet.
- 27 9. Aus diesem Solifonds sollen wie von der BDK 2014 beschlossen weiterhin  
28 jährlich 85.000  
Euro in den Weiterbildungsfonds zugeführt werden. Zur Aufteilung und  
29 Kontrolle dieser  
Mittel ist das in der Satzung dafür vorgesehene Gremium zuständig.
- 30 10. Der Bundesfinanzrat wird beauftragt, den Verteilungsschlüssel für die  
31 staatliche  
Grundfinanzierung zwischen Bundesverband und Landesverbänden sowie  
32 zwischen den  
Landesverbänden bis zur BDK 2019 zu evaluieren und so ausrichten, dass  
33 überall auf  
Landesebene die Finanzierung einer Grundstruktur möglich ist. Die  
34 regelmäßigen Anträge  
von Ost-Landesverbänden an den Solifonds deuten darauf hin, dass es hier  
35 strukturelle  
Probleme gibt, die zügig angegangen werden sollten.